

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1960

Nummer 28

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
5. 7. 60	Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kap. I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131) . . .	2036	207
5. 7. 60	Verordnung zur Durchführung des § 30b des Ersten Wohnungsbaugesetzes (DV § 30b I. WoBauG)	233	209
6. 7. 60	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen	301	209
6. 7. 60	Verordnung über den Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit	302	210
5. 7. 60	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten	7131	210
27. 6. 60	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der Habenzinssätze	760	210

2036

**Rechtsverordnung
zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kap. I des
Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden
Personen**

(Zuständigkeitsverordnung G 131)

Vom 5. Juli 1960

§ 1

(1) Zuständige oberste Dienstbehörde im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 2 des Bundesgesetzes ist

1. für Personen, die als Beamte oder Richter im Landesdienst beschäftigt werden,

die oberste Landesbehörde, in deren Geschäftsbereich sie tätig sind,

2. im übrigen

a) der Arbeits- und Sozialminister für die früheren Angehörigen der Arbeitsverwaltung, soweit für sie nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 — BGBl. I S. 123 — nicht die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zuständig ist, sowie für die nach §§ 66, 66a zu versorgenden Personen,

b) der Finanzminister für die früheren Angehörigen der Finanzverwaltung, für die früheren Berufssoldaten, die berufsmäßigen Wehrmachtbeamten, -angestellten und -arbeiter, berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und der Waffen-SS sowie die früheren Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes mit Ausnahme der nach § 66 zu versorgenden Personen,

c) der Justizminister für die früheren Angehörigen der Justizverwaltung,

d) der Kultusminister für die früheren Angehörigen der Unterrichtsverwaltung,

e) die oberste Landesbehörde, der die Fachaufsicht über die im Lande bestehenden Aufnahmeeinrichtungen obliegt, für frühere Angehörige von Nichtgebietskörperschaften, für die auf Grund einer Durchführungsverordnung zum Bundesgesetz eine oberste Landesbehörde als zuständig erklärt ist,

f) der Innenminister für die übrigen Personen.

(2) Diese Regelung gilt auch für Entscheidungen, die nach dem Bundesgesetz in Verbindung mit dem Bundesbeamtengesetz vom 18. September 1957 — BGBl. I S. 1338 — einer obersten Dienstbehörde zugewiesen sind und für die Hinterbliebenen der in Absatz 1 genannten Personen.

§ 2

(1) Die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge liegen ob:

1. für die unter §§ 66, 66a des Bundesgesetzes fallenden Personen dem für den Wohnsitz zuständigen Versorgungsamt,

2. für die früheren Angehörigen der Finanzverwaltung, die früheren Berufssoldaten, berufsmäßigen Wehrmachtbeamten, -angestellten und -arbeiter, berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und der Waffen-SS sowie die früheren Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes mit Ausnahme der nach § 66 des Bundesgesetzes zu versorgenden Personen der Oberfinanzdirektion Düsseldorf,

3. für die früheren Angehörigen der Justizverwaltung dem für den Wohnsitz zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten oder Generalstaatsanwalt,

4. für die früheren Angehörigen der Kommunalverwaltungen und der in Anlage A zu § 2 des Bundesgesetzes aufgeführten Einrichtungen mit Ausnahme der unter Nr. 5 und 6 bezeichneten, soweit eine Aufnahmeeinrichtung noch nicht bestimmt ist, dem Landschaftsverband Rheinland — Rheinische Versorgungskasse — in Köln und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Westfälisch-Lippische Versorgungskasse — in Münster jeweils für ihren Kassenbereich und, soweit durch eine Durchführungsverordnung zum Bundesgesetz ein Treuhänder bestimmt ist, dem Treuhänder,
5. für alle übrigen Personen der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums.

(2) Diese Regelung gilt entsprechend für die Hinterbliebenen der in Absatz 1 genannten Personen.

(3) Den Unterbringungsschein erteilen für die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Personen die dort angegebenen Behörden, für die in Absatz 1 Nr. 4 und 5 aufgeführten Personen die Regierungspräsidenten.

§ 3

(1) Die Befugnisse in § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 70 des Bundesbeamtengesetzes und in § 24b Abs. 1 des Bundesgesetzes werden den in § 2 Abs. 3 bezeichneten Behörden, die Befugnisse in §§ 35 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 1, 39 Abs. 1 Satz 2 und 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes, sowie in § 29 des Bundesgesetzes in Verbindung mit §§ 139 Abs. 3, 142 Abs. 6 und 155 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Behörden übertragen.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Behörden sind außerdem zuständig für Entscheidungen über

1. die Feststellung der Dienstunfähigkeit nach §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 und 35 Abs. 2 des Bundesgesetzes,
2. die Berücksichtigung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten nach § 32 Abs. 3 des Bundesgesetzes,
3. die Berücksichtigung von Zeiten für die Regelung der Rechtsstellung nach §§ 53, 55 des Bundesgesetzes,
4. die Berücksichtigung von Beförderungen im Truppensonderdienst und die Zuerkennung der Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit für Offiziere des Truppensonderdienstes nach § 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes,
5. die Bewilligung von Zuschlägen, Ausgleichszulagen und Zulagen zu den Versorgungsbezügen nach § 64 des Bundesgesetzes,
6. die Gewährung von Entlassungsgeld nach § 71b des Bundesgesetzes,
7. die Anerkennung eines Unfalls als Dienstunfall nach § 29 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 150 des Bundesbeamtengesetzes,
8. das Wiederaufleben von Witwengeld und Unterhaltsbeiträgen auf Zeit nach § 29 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 164 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes,
9. die Berücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt vor dem 1. 7. 1937 nach § 29 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 181 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes,
10. die Berücksichtigung von Zeiten bei Beamten aus dem Sudetenland, Österreich, Böhmen-Mähren und den Ostgebieten, die wegen ihres Bekenntnisses zum Deutschtum entlassen worden sind, nach § 29 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 181 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 4

Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 — 3 zuständige Stelle tritt für den Personenkreis des Kap. I des Bundesgesetzes an die Stelle des letzten vor dem 8. Mai 1945 zuständigen Dienstvorsetzten und zwar auch in den Fällen, in denen Versorgungsbezüge nicht zustehen. Das gleiche gilt für den Regierungspräsidenten hinsichtlich des Personenkreises in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5.

§ 5

(1) Zuständig für die Festsetzung und Einziehung der Beträge, die von den der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 17 des Bundesgesetzes gezahlt werden müssen, sind

der Ministerpräsident
hinsichtlich der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen;

der Innenminister
hinsichtlich der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und des Landesverbandes Lippe sowie der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe, der Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe und der Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe;

der Finanzminister
hinsichtlich der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und der Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster;

der Kultusminister
hinsichtlich des Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen, des Stift. altsprachl. Gymnasiums in Düren und der Vereinigten Stifte Geseke-Keppel;

der Minister für Wirtschaft und Verkehr
hinsichtlich der Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen, der Sparkassen- und Giroverbände sowie der öffentlich-rechtlichen Lebens-, Unfall-, Sach- und Haftpflichtversicherungsanstalten und ihrer Verbände;

der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
hinsichtlich der Wasser- und Bodenverbände, der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe und der Westfälischen Landschaft in Münster sowie der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe;

der Arbeits- und Sozialminister
hinsichtlich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände, der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen sowie der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen;

der Minister für Wiederaufbau
hinsichtlich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen,

die Regierungspräsidenten
hinsichtlich der Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Zweckverbände.

Hiervon abweichende Zuständigkeitsregelungen für Nicht-gebietskörperschaften, Verbände und sonstige Einrichtungen im Sinne der Anlage A zu § 2 des Bundesgesetzes durch Rechtsvorschriften des Bundes zu § 61 Abs. 3 des Bundesgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Abrechnung der Beträge mit dem Bund erfolgt für das gesamte Land durch den Finanzminister.

(3) Für die Durchführung der Aufgaben nach § 27 des Bundesgesetzes gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1960 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) vom 20. Januar 1953 — GS. NW. S. 355 — i. d. F. der Rechtsverordnung vom 19. Juni 1956 — GS. NW. S. 356 —,
2. die Verordnung über die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion Düsseldorf — Wehrmachtversorgungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen — zur Festsetzung und Regelung von Versorgungsbezügen vom 11. Januar 1955 — GS. NW. S. 357 —,

3. die Verordnung betreffend Übertragung der Zuständigkeit zur Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Ges. z. Art. 131 GG für den Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 1955 — GS. NW. S. 358 —,
4. die Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Festsetzung und Einziehung der Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 und der Beträge nach § 17 sowie für die Durchführung der Aufgaben nach § 27 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) vom 29. Januar 1957 — GV. NW. S. 39 —,
5. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach § 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 10. Februar 1954 — GS. NW. S. 356 —,
6. die Verordnung zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten gemäß § 60 Abs. 2 Ges. z. Art. 131 GG für ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung, der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes vom 19. Juni 1954 — GS. NW. S. 356 —,
7. die Verordnung betr. Übertragung der Zuständigkeit zur Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Ges. z. Art. 131 GG vom 16. Oktober 1954 — GS. NW. S. 357 —,
8. die Verordnung betr. Übertragung der Befugnis zur Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 115 und 116 BBG für den Personenkreis des Kapitels I (§§ 1 und 2) G 131 vom 20. Mai 1955 — GS. NW. S. 357 —.

(2) Für Verfahren nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes in den vor dem 1. 9. 1957 geltenden Fassungen bleibt der Arbeits- und Sozialminister zuständig. Für Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes i. d. F. vom 11. 9. 1957 — BGBl. I S. 1296 — verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit, wenn bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ein Verwaltungsakt gesetzt worden ist.

(3) Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) und des § 27 des Bundesgesetzes, im übrigen
- b) vom Ministerpräsidenten, Innenminister, Finanzminister, Minister für Wirtschaft und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Arbeits- und Sozialminister, Minister für Wiederaufbau, Kultusminister und Justizminister jeweils auf Grund von § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 70 des Bundesbeamtengesetzes, von §§ 24 b Abs. 1, 35 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 1, 39 Abs. 1 Satz 2 und 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes, weiter von § 29 des Bundesgesetzes in Verbindung mit §§ 139 Abs. 3, 142 Abs. 6 und 155 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und von § 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes.

Düsseldorf, den 5. Juli 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Dufhues

Der Finanzminister
Dr. Sträter

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Lauscher

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

Der Minister für Wiederaufbau
Erkens

Der Kultusminister
Schütz

Der Justizminister
Dr. Flehinghaus

— GV. NW. 1960 S. 207.

233

**Verordnung zur Durchführung des § 30b
des Ersten Wohnungsbaugesetzes
(DV § 30b I. WoBauG)**

Vom 5. Juli 1960

§ 1

Für die Erteilung der Bescheinigung nach § 30b Absatz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes sind zuständig:

1. die kreisfreien Städte, die Landkreise und die nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung zu Bewilligungsbehörden erklärten Ämter und kreisangehörigen Gemeinden, in deren Bezirk das Gebäude liegt, soweit es sich nicht um Wohnungen handelt, die im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbaues gefördert worden sind,
2. für die im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbaues geförderten Wohnungen die Bewilligungsbehörden, die das Bauvorhaben erstmals gefördert haben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen

- a) durch die Landesregierung auf Grund des § 30b Absatz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung des Art. V des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389),
- b) durch den Minister für Wiederaufbau mit Zustimmung des Innenministers auf Grund des § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80).

Düsseldorf, den 5. Juli 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Dufhues

Der Minister für Wiederaufbau
Erkens

— GV. NW. 1960 S. 209.

301

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministers
zum Erlaß von Rechtsverordnungen**

Vom 6. Juli 1960

§ 1

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) wird verordnet:

Die im Gerichtsverfassungsgesetz und in Bundesgesetzen auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege, der Strafrechtspflege und des Bußgeldverfahrens enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen, die durch § 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) der Landesregierung erteilt sind, werden auf den Justizminister übertragen.

§ 2

Auf Grund des § 51 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 117) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1953 (BGBl. I S. 623) wird verordnet:

Die in § 51 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 117) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1953 (BGBl. I S. 623) der Landesregierung erteilte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Patentstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, wird auf den Justizminister übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Justizminister
Dr. Flehinghaus

— GV. NW. 1960 S. 209.

302

**Verordnung
über den Erlaß von Rechtsverordnungen
im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit**

Vom 6. Juli 1960

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung durch § 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach §§ 14, 15 Absatz 2, 17 Absatz 3, 33, 34 Absatz 2 und § 35 Absatz 3 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) werden auf den Arbeits- und Sozialminister übertragen; der Arbeits- und Sozialminister erläßt diese Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Justizminister.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1960

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

Der Justizminister
Dr. Flehinghaus

— GV. NW. 1960 S. 210.

7131

**Verordnung
zur Ausführung der Verordnung
über brennbare Flüssigkeiten**

Vom 5. Juli 1960

Auf Grund des § 5 Absatz 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Erlaubnisbehörden im Sinne des § 9 Absatz 2 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande — Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) sind für:

1. die in § 9 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung genannten Anlagen
 - a) die Baugenehmigungsbehörden, sofern die Errichtung oder die Veränderung dieser Anlagen einer Baugenehmigung bedürfen,
 - b) im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und an deren Stelle die für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Stellen, sofern die Anlagen nach § 28 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) der Eisenbahnaufsicht unterstehen;
2. die in § 9 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung genannten Anlagen
 - a) der Arbeits- und Sozialminister, sofern sich die Anlage über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstreckt,
 - b) im übrigen die Regierungspräsidenten.

§ 2

Die Regierungspräsidenten sind zuständig für

1. die Übertragung der Eigenüberwachung nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung,
2. die Ermächtigung von sachverständigen Werksingenieuren nach § 17 Absatz 2 der Verordnung.

§ 3

Die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreispolizeibehörden sind für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Behörden im Sinne des § 20 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 1960

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen:

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

Der Minister für Wiederaufbau
Erkens

— GV. NW. 1960 S. 210.

760

**Bekanntmachung
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
über eine Neuregelung der Habenzinssätze**

Vom 27. Juni 1960

Unter Abänderung meiner Anordnung vom 20. November 1959 — II/B 183 — 23 — (GV. NW. S. 167) werden auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank folgende Habenzinssätze festgesetzt:

1) Für täglich fällige Gelder	%	4) Für Festgelder	%
a) in provisionsfreier Rechnung	1	mit einer Laufzeit von	
b) in provisionspflichtiger Rechnung	1 $\frac{1}{2}$	a) 30 bis 89 Tagen	3
		b) 90 bis 179 Tagen	3 $\frac{1}{2}$
2) Für Spareinlagen		c) 180 bis 359 Tagen	4
a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	4	d) 360 Tagen und darüber	4 $\frac{3}{4}$
b) mit vereinbarter Kündigungsfrist von 6 bis weniger als 12 Monaten	4 $\frac{1}{2}$	Die Kündigungssperrfrist von 6 Monaten für Spareinlagen mit vereinbarten Kündigungsfristen bleibt bestehen.	
von 12 Monaten und darüber	5 $\frac{1}{4}$	Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1960 in Kraft.	
3) Für Kündigungsgelder		Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
bei einer Kündigungsfrist von		Dr. Lauscher	
a) 1 bis weniger als 3 Monaten	3		
b) 3 bis weniger als 6 Monaten	3 $\frac{1}{2}$		
c) 6 bis weniger als 12 Monaten	4		
d) 12 Monaten und darüber	4 $\frac{3}{4}$		

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.